

Politische Gemeinde Volken

Protokoll Gemeindeversammlung

vom Freitag, 5. Juni 2026, 20:00 bis 21:15 Uhr

im Mehrzweckraum Schulhaus Ankacker

Vorsitz: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Protokoll: Stefan Mettler, Gemeindeschreiber

Finanzverwaltung: --

Traktanden

1. Genehmigung des Mietvertrages mit der Volg Detailhandels AG bezüglich des Ladenlokals im Gemeindehaus samt einem Wirtschafts- und Standortförderungskredit von CHF 183'000.00
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 samt Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Volken
3. Genehmigung der Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung)
4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz - Beantwortung

Begrüssung

Der Gemeindepräsident beginnt die Versammlung um 20.00 Uhr mit der Begrüssung der Anwesenden.

Eröffnung der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung
- die Einladung zur Versammlung
- die Bekanntgabe der Traktanden

nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten lagen ab 04.05.2026 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Ausserdem ist an alle Haushaltungen ein Beleuchtender Bericht verteilt worden. **Der Beleuchtende Bericht sowie die darin genannten separaten Unterlagen zu den einzelnen Geschäften bilden Bestandteile dieses Protokolls und konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.**

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass zu Traktandum 4 keine Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz eingegangen ist. Dieses Traktandum entfällt somit (Diese Information erfolgte nach der Behandlung des Traktandums Nr. 3).

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenaufgabe Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin.

Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.

- Aus der Versammlung werden keine Beschwerden angekündigt und der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung für eröffnet.

Wahl Stimmenzähler

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob sich zwei Freiwillige als Stimmenzähler zur Verfügung stellen. Es melden sich die folgenden zwei Stimmberechtigten:

- [REDACTED], Volken
- [REDACTED], Volken

- Mangels weiterer Vorschläge, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind, oder ob jemandem das Stimmrecht bestritten wird.

- Nicht Stimmberechtigte haben sich mit Handerheben zu erkennen gegeben.

Er stellt fest, dass

- 8 Nicht-Stimmberechtigte anwesend sind
- das Stimmrecht niemandem bestritten wird
- die Versammlung beschlussfähig ist.

Anzahl Stimmberechtigte

Der Gemeindepräsident fordert die Stimmenzähler auf, die Anzahl der Stimmberechtigten zu ermitteln. Für die heutige Gemeindeversammlung sind 265 (= 100 %) Personen stimmberechtigt.

- Es sind total 52 Stimmberechtigte anwesend (inkl. Präsident).
- Das absolute Mehr beträgt 27 Stimmen.
- Das Quorum für eine geheime Abstimmung beträgt 13 Stimmen (= 25 % der anwesenden Stimmberechtigten).
- Das Quorum für eine nachträgliche Urnenabstimmung beträgt: mindestens 1/3 der noch anwesenden Stimmberechtigten

Bezüglich Traktandum 2 ist keine nachträgliche Urnenabstimmung möglich (§ 10 Abs. 2 GG).

Formelles

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Wer Anträge zur Traktandenliste stellen will (Reihenfolge), hat sich jetzt zu melden. Ohne Anträge werden die Traktanden gemäss Einladung behandelt.
- Die Traktanden werden durch ein Mitglied des Gemeinderates erläutert.
- Danach trägt die Rechnungsprüfungskommission, wo erforderlich, ihren Bericht vor und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Die Diskussion dauert so lange, bis es keine Wortmeldungen mehr gibt.
- Anschliessend werden alle Anträge zum Geschäft gesammelt.
- Danach entscheidet der Gemeindepräsident über die Zulassung der einzelnen Anträge zur Abstimmung.

- Die Versammlung stimmt über die zugelassenen Anträge ab.
- In der Schlussabstimmung erfolgt die Beschlussfassung.
- Wer Anträge zum Traktandum stellen will, hat dies in der Antragsrunde durch Handerheben kund zu tun. Sobald das Wort erteilt wird, sind Vorname und Name zu nennen. Danach kann der formulierte Antrag vorgetragen werden.
- Ein Antrag muss so formuliert sein, dass bei seiner Annahme ein Beschluss mit klarem Inhalt gefasst ist.

Beschluss Nr. 1:

Genehmigung des Mietvertrages mit der Volg Detailhandels AG bezüglich des Ladenlokals im Gemeindehaus samt einem Wirtschafts- und Standortförderungskredit von CHF 183'000.00

Referent: Reto Giger, Gemeinderat

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Mietvertrag mit der Volg Detailhandels AG bezüglich des Ladenlokals im Gemeindehaus samt einem Wirtschafts- und Standortförderungskredit von CHF 183'000.00 wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Der Referent erläutert das Geschäft anhand des Beleuchtenden Berichts, welcher einen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Vorgetragen durch die Präsidentin der RPK:

Wir beziehen uns auf Geschäft Nr. 20 vom 23.02.2026 des Gemeinderates.

Zum besseren Verständnis der Sachlage und der Beweggründe, hat die RPK Rücksprache genommen mit dem Gemeinderat und aber auch Informationen eingeholt von der Landi Dorf-Volken.

Sachlage seitens der Landi Dorf-Volken hat hohe Dringlichkeit. Der ehemalige Verwalter des Volg Ladens in Volken, die Landi-Weinland führt den Laden nicht mehr. Es wurde ein neuer Partner gesucht. Die Landi Dorf-Volken will die Führung des Ladens komplett abgeben und somit wird ein Wechsel des Vertragspartners des Mietvertrages mit der Gemeinde erforderlich.

Die finanziellen Vertragsdetails werden vom Vorgänger übernommen. Gemäss dem Beschluss des Gemeinderates.

Die Planung und allfällige künftige Weiterentwicklung der Liegenschaft "Gemeindehaus" (Flaachtalstrasse 17) wird etwas erschwert, da jederzeit die Einhaltung des Mietvertrages gewährleistet werden muss. Die RPK beurteilt diesen Nachteil als finanziell vertretbar da die Wohnattraktivität der Gemeinde so erhalten werden kann.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung das Geschäft zur Annahme.

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile dieses Protokolls und konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) Beleuchtender Bericht
- b) Aufhebungsvereinbarung Mietvertrag Politische Gemeinde Volken mit Landi Dorf-Volken
- c) Mietvertrag zwischen Politische Gemeinde Volken und Volg Detailhandels AG

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt die Vorlage zur Diskussion.

Es melden sich die folgenden Votanten:

Votant	Votum	Antwort
	Wie kommt die Laufzeit von 16 Jahren für den Mietvertrag zustande?	5 Jahre feste Laufzeit, 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption zuzüglich 1 Jahr Kündigungsfrist.
	Mietvertrag Ziffer 8.2: Wurde der neuen Mieterin die Betriebsbewilligung bereits erteilt?	Ja, die Betriebsbewilligung liegt vor (GRB-Nr. 92-2026)

Anträge

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass die Vorlage nur angenommen oder abgelehnt werden kann. Eine Abänderung der Vorlage durch die Versammlung ist nicht möglich.

Rückweisungsanträge werden nicht zur Abstimmung zugelassen. Ein Rückweisungsantrag wird lediglich als Antrag auf Ablehnung verstanden.

Über allfällige Ablehnungsanträge wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Nach erfolgter Schlussabstimmung kann 1/3 der Stimmberechtigten beschliessen, dass der Beschluss der Versammlung der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt wird.

Schlussabstimmung

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, ruft der Gemeindepräsident die Versammlung zur Schlussabstimmung über die Vorlage auf.

Beschluss

Der Mietvertrag mit der Volg Detailhandels AG bezüglich des Ladenlokals im Gemeindehaus samt einem Wirtschafts- und Standortförderungskredit von CHF 183'000.00 wird grossmehrheitlich genehmigt.

Beschluss Nr. 2:

Genehmigung der Jahresrechnung 2025 samt Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Volken

Referentin: Käthi Boos, Ressortvorsteherin Finanzen

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2025 wird mit den folgenden Eckdaten genehmigt (Beträge in CHF):

Erfolgsrechnung		Rechnung 2025	Budget 2025
	Gesamtaufwand	2'357'365.51	2'193'850.00
	Gesamtertrag	2'216'156.21	2'165'950.00
	Aufwandüberschuss	141'209.30	27'900.00
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	84'990.50	103'000.00
	Einnahmen	0.00	20'000.00
	Nettoinvestitionen	84'990.50	83'000.00
IR Finanzvermögen	Ausgaben	27'520.00	0.00
	Einnahmen	27'520.00	0.00
	Nettoinvestitionen	0.00	0.00

Beleuchtender Bericht

Die Referentin erläutert das Geschäft anhand des Beleuchtenden Berichts, welcher einen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Vorgetragen durch die Präsidentin der RPK:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Volken in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 30.03.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		Rechnung 2025
	Gesamtaufwand	2'357'365.51
	Gesamtertrag	2'216'156.21
	Aufwandüberschuss	141'209.30
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	84'990.50
	Einnahmen	0.00
	Nettoinvestitionen	84'990.50
IR Finanzvermögen	Ausgaben	27'520.00
	Einnahmen	27'520.00
	Nettoinvestitionen	0.00
	Bilanzsumme	5'757'151.70

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 2'716'305.67.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Volken finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Volken entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile dieses Protokolls und konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- Beleuchtender Bericht
- Jahresrechnung 2025 samt Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Volken mit Revisionsbericht und Abschied RPK.

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt die Jahresrechnung zur Diskussion.

- Diese wird nicht gewünscht.

Anträge

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass die Jahresrechnung nur angenommen oder abgelehnt werden kann. Eine Abänderung der Jahresrechnung durch die Versammlung ist nicht möglich.

Rückweisungsanträge werden nicht zur Abstimmung zugelassen. Ein Rückweisungsantrag wird lediglich als Antrag auf Ablehnung verstanden.

Über allfällige Ablehnungsanträge wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Lehnt die Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung ab, hat dies keine direkten rechtlichen Folgen. Eine Ablehnung entspricht lediglich einer politischen Missfallensbekundung.

Schlussabstimmung

Da es keine Wortmeldungen gibt, ruft der Gemeindepräsident die Versammlung zur Schlussabstimmung über die Jahresrechnung auf.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2025 wird mit den folgenden Eckdaten grossmehrheitlich genehmigt (Beträge in CHF):

Erfolgsrechnung		Rechnung 2025
	Gesamtaufwand	2'357'365.51
	Gesamtertrag	2'216'156.21
	Aufwandüberschuss	141'209.30
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	84'990.50
	Einnahmen	0.00
	Nettoinvestitionen	84'990.50
IR Finanzvermögen	Ausgaben	27'520.00
	Einnahmen	27'520.00
	Nettoinvestitionen	0.00

Beschluss Nr. 3:

Genehmigung der Revision der kommunale Richt- und Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung)

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Die kommunale Richtplanung wird gemäss folgenden Unterlagen genehmigt und revidiert (§ 88 PBG):
 - kommunaler Gesamttrichtplan, Richtplantext inkl. Erläuterungen gem. Art. 47 RPV
 - Kommunalen Richtplan, Situation 1:5000
2. Die kommunale Nutzungsplanung wird gemäss folgenden Unterlagen genehmigt und revidiert (§ 88 PBG):
 - kommunale Ortsplanung, Planungsbericht gem. Art. 47 RPV
 - Bau- und Zonenordnung, synoptische Darstellung
 - Bau- und Zonenordnung, Zonenplan
 - Bau- und Zonenordnung, Kernzonenplan
 - Bau- und Zonenordnung, Bericht zu den Einwendungen gem. § 7 PBG
3. Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV werden zur Kenntnis genommen, unter gleichzeitiger Festsetzung des Berichtes zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (§ 7 PBG).
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an den Dokumenten zur revidierten kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Beleuchtender Bericht Revision kommunaler Gesamttrichtplan

Der Referent erläutert das Geschäft anhand des Beleuchtenden Berichts, welcher einen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Beleuchtender Bericht Revision kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung)

Der Referent erläutert das Geschäft anhand des Beleuchtenden Berichts, welcher einen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Die folgenden Unterlagen konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden und sind Bestandteile dieses Protokolls:

Kommunale Richtplanung

- a) Beleuchtender Bericht
- b) Kommunalen Richtplan, Richtplantext inkl. Erläuterungen gem. Art. 47 RPV
- c) Kommunalen Richtplan, Situationsplan Mst. 1:500

Kommunale Nutzungsplanung

- a) Beleuchtender Bericht
- b) Kommunale Ortsplanung, Planungsbericht gem. Art. 47 RPV

- c) Kommunale Bau- und Zonenordnung, synoptische Darstellung
- d) Zonenplan Mst. 1:1000
- e) Kernzonenplan Mst. 1:1000
- f) Bau- und Zonenordnung, Bericht zu den Einwendungen gem. § 7 PBG

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion.

Es melden sich die folgenden Votanten:

Votant	Votum / Antrag
[REDACTED]	Der Kernzonenplan Mst. 1:100 ist wie folgt anzupassen: Die beim Grundstück Kataster-Nr. 208 blau eingezeichnete Bachabstandslinie ist zu streichen.
[REDACTED]	Art. 27 BZO (<i>Wortlaut: Oberirdische Gebäude dürfen die im Kernzonenplan festgelegten Gewässerabstandslinien nicht überschreiten</i>) sowie die im Kernzonenplan Mst. 1:100 blau eingezeichneten Bachabstandslinien sind zu streichen.
[REDACTED]	Der Zonenplan Mst. 1:500 ist wie folgt anzupassen: Das Grundstück Kataster-Nr. 746 ist der Kernzone zuzuweisen.

Anträge aus der Versammlung zum Geschäft

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, fragt der Gemeindepräsident die Versammlung an, ob weitere Anträge zum Geschäft gestellt werden.

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Bezüglich der kommunalen Richtplanung sind nur Anträge zu den Festlegungen in Kapitel 3 des Dokumentes "Revision kommunaler Gesamttrichtplan, Richtplantext inkl. Erläuterungen gem. Art. 47 RPV" möglich.
 - Bezüglich der kommunalen Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung) sind Anträge zu jedem einzelnen Artikel sowie zu den Plänen möglich.
 - Rückweisungsanträge werden nicht zur Abstimmung zugelassen. Ein Rückweisungsantrag wird lediglich als Antrag auf Ablehnung verstanden.
 - Über allfällige Ablehnungsanträge wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.
- Aus der Versammlung werden keine weiteren Anträge gestellt.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass alle drei Anträge zur Abstimmung zugelassen sind.

Auf Anfrage erklärt [REDACTED], dass er damit einverstanden ist, dass nur der Antrag von [REDACTED] zur Abstimmung gebracht wird und er auf eine separate Abstimmung über seinen Antrag verzichtet.

Die Versammlung wurde auf folgendes aufmerksam gemacht:

Stimmberechtigte, welche mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, haben dies in der Versammlung anzumelden. Es steht ihnen frei, gegen diesen Entscheid, eines der im Beleuchtenden Bericht aufgeführten Rechtsmittel, zu ergreifen.

- Seitens der Stimmberechtigten wird auf Einwendungen verzichtet.

Abstimmung über die Anträge aus der Versammlung zum Geschäft

Der Gemeindevorstand stellt die folgenden Anträge je einzeln zur Abstimmung:

Antrag	Abstimmungsergebnis
Art. 27 BZO (<i>Wortlaut: Oberirdische Gebäude dürfen die im Kernzonenplan festgelegten Gewässerabstandslinien nicht überschreiten</i>) sowie die im Kernzonenplan Mst. 1:100 blau eingezeichneten Bachabstandslinien sind zu streichen.	angenommen.
Der Zonenplan Mst. 1:500 ist wie folgt anzupassen: Das Grundstück Kataster-Nr. 746 ist der Kernzone zuzuweisen.	angenommen

Schlussabstimmung

Der Gemeindevorstand ruft die Versammlung zur Schlussabstimmung über die durch die Gemeindeversammlung geänderte Vorlage auf.

Beschluss

Die Vorlage wird, wie von der Gemeindeversammlung abgeändert, grossmehrheitlich genehmigt.

- Die kommunale Richtplanung wird gemäss folgenden Unterlagen genehmigt und revidiert (§ 88 PBG):
 - kommunaler Gesamtrichtplan, Richtplantext inkl. Erläuterungen gem. Art. 47 RPV (unverändert)
 - Kommunaler Richtplan, Situation 1:5000 (unverändert)
- Die kommunale Nutzungsplanung wird gemäss folgenden Unterlagen genehmigt und revidiert (§ 88 PBG):
 - kommunale Ortsplanung, Planungsbericht gem. Art. 47 RPV (unverändert)
 - Bau- und Zonenordnung, synoptische Darstellung, mit Änderungen: Art. 27 BZO wurde gestrichen.
 - Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, mit Änderung: Das Grundstück Kataster-Nr. 746 wurde der Kernzone zugewiesen
 - Bau- und Zonenordnung, Kernzonenplan, mit Änderungen: Die blau eingezeichneten Bachabstandslinien wurden gestrichen.
 - Bau- und Zonenordnung, Bericht zu den Einwendungen gem. § 7 PBG (unverändert)
- Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV werden zur Kenntnis genommen, unter gleichzeitiger Festsetzung des Berichtes zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (§ 7 PBG).
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an den Dokumenten zur revidierten kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsmittel

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind. Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

➤ Es werden keine Einwendungen erhoben bzw. angemeldet.

Im Weiteren verweist der Präsident auf die auf Seite zwei des Beleuchtenden Berichts aufgeführten Rechtsmittel:

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes, VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19 Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Können Mängel eines Protokolls nicht im Rahmen eines Rekurses geltend gemacht werden, steht jeder Person die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Die Aufsichtsbeschwerde ist ebenfalls schriftlich an den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, zu richten.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat anlässlich seiner nächsten Sitzung abgenommen. Danach wird es auf der Gemeindeverwaltung und auf der Website der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Schluss der Versammlung

Um 21:15 Uhr schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung.

Volken, 5. Juni 2026

Für richtiges Protokoll:

Der Schreiber:

Stefan Mettler